

(Australien). Der Durchschnitt lag bei 31 Seiten. Der Bericht der Bundesrepublik Deutschland umfaßte 25, der der DDR 17 Seiten. Die Berichte geben insgesamt ein interessantes und aufschlußreiches Bild über das Schul- und Bildungswesen in den einzelnen Staaten, aber auch über das kulturelle Leben und die Rolle, die der Staat dabei spielt. Natürlich reflektieren die Berichte auch das jeweils herrschende politische und gesellschaftliche System. Beim Ostblock zeigt sich dies teilweise bei allgemeinen Bemerkungen, vor allem aber auch bei der Darstellung der Bildungsziele.

II. So weist etwa der Bericht der Sowjetunion erneut auf die Notwendigkeit hin, die Gesetzlichkeit zu wahren und Gesetz und Ordnung zu achten; dies sei unauf löslich verknüpft mit der Erziehung der Bürger im Geiste skrupulöser und beständiger Anwendung der Verfassung und der übrigen Gesetze und der Beachtung der staatlichen Disziplin. Ziel der Bildungsmaßnahmen ist die Ausbildung hoch qualifizierter Spezialisten, welche die Theorie des Marxismus-Leninismus meistern. Die Studenten sollen erhabene moralische Qualitäten erhalten und mit kommunistischem Bewußtsein und Kultur, mit sozialistischem Internationalismus, mit Sowjetpatriotismus und mit einer Bereitschaft durchdrungen sein, das sozialistische Vaterland zu verteidigen. Die in diesen Grundsätzen enthaltenen martialischen Elemente fehlen im Bericht der DDR, nach dem die Jugend im Geiste des Friedens und der internationalen Freundschaft zu erziehen und dazu zu inspirieren ist, für die Sache der Entspannung und der Abrüstung einzutreten.

Bisweilen hat man Zweifel, ob gewisse Ausführungen in einer realen Beziehung zu den im Pakt anerkannten kulturellen Rechten stehen — wenn beispielsweise die Sowjetunion auf ihre Gesetzgebung zum Schiffsbau hinweist oder auf Vorschriften zum Schutze der Atmosphäre und der Fauna oder zur Organisation der Staatsgewalt generell. Obwohl der Bericht der UdSSR ebenso wenig wie der anderer Ostblockstaaten polemisch ist — Polemik blieb auch bei der Erörterung der Berichte in der Arbeitsgruppe im allgemeinen aus —, konnte sie sich einen Seitenhieb auf jene Staaten nicht verkneifen, welche die Sommerolympiade 1980 in Moskau boykottiert haben (ohne natürlich den Grund dafür auch nur zu erwähnen).

Gewisse Schwierigkeiten scheinen die osteuropäischen Staaten mit der Behandlung des Rechtes auf Gründung und Besuch von Privatschulen gehabt zu haben. Lediglich der ungarische Bericht, der sich durch ein hohes Maß an Sachlichkeit auszeichnet und Anflüge ideologischer Penetranz, die man anderswo entdecken konnte, vermissen läßt, weist darauf hin, daß es auf Grund einer Absprache zwischen Staat und Kirche in Ungarn zehn kirchliche Sekundarschulen gibt, die derzeit von 2500 Schülern besucht werden. Die Berichte der DDR und Rumäniens übergehen dieses Problem mit Stillschweigen. Die Sowjetunion, Bjelorußland und die Ukraine scheinen sich demgegenüber an die strategische Weisheit gehalten zu haben, daß der Angriff die beste Verteidigung ist; sie weisen auf die strikte Trennung von Staat und Kirche sowie die schweren Strafen hin, die demjenigen drohen, der dieses Prinzip verletzt. Ergänzt wird dies durch den Hinweis auf das staatliche Erziehungsmonopol — da ist dann natürlich für private Schulen begrifflich kein Raum

mehr, ohne daß man darüber nur ein einziges Wort zu verlieren brauchte.

Demgegenüber läßt etwa der Bericht Libyens, der im wesentlichen die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften für das dortige Schulwesen wiedergibt, deutlich erkennen, welche Bedeutung dort der islamischen Religion für die Erziehung zuerkannt wird — allerdings gemischt mit einigen Tropfen arabischen ›Sozialismus‹ (was immer man in diesem sehr speziellen Fall darunter verstehen mag).

Der Bericht der Bundesrepublik Deutschland, über dessen Inhalt bereits kurz berichtet wurde (VN 1/1982 S.28f., unter II), wurde hinsichtlich seines Umfangs, seiner Qualität und der darin enthaltenen Einzelheiten grundsätzlich freundlich aufgenommen. Es gab aber auch eine Reihe von Fragen, die Veranlassung geben könnten und wohl auch sollten, stärker als bisher an den ›Empfängerhorizont‹ zu denken: Vielen Repräsentanten ausländischer Staaten in der Weltorganisation sind unsere Verhältnisse wenig vertraut, und Schweigen wird alsdann unter Umständen falsch gedeutet. Das galt zum Beispiel für die Frage, in welchem Umfang die bei uns lebenden Menschen Zugang zu ausländischem Kulturgut haben. Da der Bericht dergleichen in einer freiheitlichen Demokratie — mit Recht — als selbstverständlich voraussetzte und dazu keine näheren Ausführungen machte, löste er Fragen aus, interessanterweise seitens der Vertreter der Sowjetunion und Bulgariens. Mexiko hatte übrigens in seinem Bericht auf das mit uns abgeschlossene Kulturabkommen hingewiesen.

Weitere Fragen betrafen: das Verhältnis von Bund und Ländern (Japan), das Privatschulwesen (Mexiko, UdSSR, Bulgarien), das Bildungsangebot an Kinder ausländischer Arbeitnehmer (Mexiko), den ›numerus clausus‹ (Mexiko), die Prügelstrafe in den Schulen (UdSSR) und die ›Berufsverbote‹ (UdSSR). Der Umstand, daß sich der Bericht jeder Schönfärberei enthielt und bestehende tatsächliche Ungleichheiten im Verhältnis von Mann und Frau im Bildungsbereich nicht verheimlichte, führte zu kritischen Fragen des bjelorrussischen Vertreters.

Auch die Berichte der übrigen Staaten der westlichen Welt, aber auch die der Entwicklungsländer bauten keine Potemkinschen Dörfer auf, sondern schilderten auch ihre Schwierigkeiten realistisch. So gewinnt der Leser beim Studium dieser Berichte ein plastisches Bild von den dort herrschenden Verhältnissen. Schwierig wird dies allerdings, wenn ein Bericht zu stark von der Befugnis Gebrauch macht, auf anderswo erstattete Berichte zu verweisen — denn wer liest sie schon? So verwies etwa Schweden weitgehend auf Berichte an die UNESCO, Norwegen sogar auf Berichte an das Internationale Erziehungsbüro der UNESCO. Die UNESCO selbst übrigens, die auch einen Bericht vorlegte, informierte auf 61 Seiten über ihre Arbeit im Bereich der Art.13 bis 15 des Paktes. Sie nimmt bemerkenswerterweise auch eine Zuständigkeit im Bereich des Art.6 (Recht auf Arbeit) und 10 (Schutz der Familie) in Anspruch.

III. Der Report der Arbeitsgruppe an den ECOSOC enthält keine konkreten Hinweise auf die einzelnen Berichte, die erörtert wurden. Er beinhaltet aber einige allgemeine Empfehlungen für die künftige Berichterstattung: Einhaltung der Fristen, Beachtung der

Richtlinien zum Aufbau der Berichte, mehr statistisches Material, mehr Ausführungen zum Verhältnis von Mann und Frau, eingehendere Darstellung des Zusammenwirkens von zentralen und regionalen Stellen, wo dies von Bedeutung ist, und eine freimütigere Erörterung bestehender Schwierigkeiten (sie unterblieb bisher völlig in den Berichten der Ostblockstaaten).

Versuche, das Verfahren zur Prüfung der Staatenberichte zu ändern, sind vorerst gescheitert. Der Gedanke, mit der Aufgabe ein Gremium unabhängiger Sachverständiger zu beauftragen, fand nicht einmal in der westlichen Welt Beifall, da man befürchtete, daß sich in einer Reihe von Fällen unter dem Hermelin solcher Sachverständiger in Wahrheit weisungsgebundene Personen verbergen würden. So bleibt es einstweilen bei einer Arbeitsgruppe aus 15 Regierungsexperten, in der fünf Regionen mit je drei Staaten vertreten sind: Westeuropa, Osteuropa, Asien, Afrika und Lateinamerika. Asien hat bisher allerdings erst einen Vertreter benannt (aus Japan). So ist die Arbeitsgruppe vorerst unvollständig; bisweilen verhindern auch Pflichtenkollisionen die Teilnahme an den Arbeiten der Arbeitsgruppe. Die Wahl der Staaten, die der Arbeitsgruppe für eine jeweils dreijährige Amtszeit angehören, wird vom gesamten ECOSOC vorgenommen; wählbar allerdings sind nur Staaten, die dem Sozialpakt angehören.

Ob ein Versuch, der Arbeitsgruppe mehr zeitlichen Spielraum dadurch zu verschaffen, daß sie bereits zwei Wochen vor der jeweiligen Frühjahrstagung des ECOSOC zusammentritt, Erfolg hat, muß man abwarten: die UN haben für diesen Fall 274.000 US-Dollar Mehrkosten errechnet. *Rudolf Echterhöfner* □

Menschenrechtskommission: Abschiedsrede von Bovens — Kurt Herndl Nachfolger als Direktor der Menschenrechtsabteilung — Lage in Polen (34)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 5/1981 S.172ff. fort.)

Konsensentscheidungen waren in der Minderzahl auf der 38.Tagung der Menschenrechtskommission (1.Februar–12.März 1982). Ungeachtet der breitgefächerten Themenpalette nahmen in Genf Südafrika und Israel den größten Teil der mitunter höchst kontroversen Debatten ein. Bei zahlreichen anderen Tagesordnungspunkten dienten sie zudem als Negativbeispiele. Als besonders heftig umstrittenes Thema erwies sich die Lage in Polen.

Wechsel in der Leitung der Menschenrechtsabteilung: Der Auftakt der diesjährigen Tagung wurde mit Spannung erwartet, denn der schon vorher bekanntgewordene Text der Eröffnungsrede des Direktors der Menschenrechtsabteilung der Vereinten Nationen, Theodor van Boven, hatte diesen in das Kreuzfeuer der Kritik betroffener Staaten geraten lassen. Trotz der Versuche von Staatenvertretern, ihn zur Streichung einiger deutlicher Passagen zu bewegen, hielt er die engagierte Ansprache in vollem Wortlaut. Er wies eindringlich darauf hin, daß der Achtung und Sicherung des Rechts auf Leben in der Arbeit der Kommission höchste Priorität zukommen müsse. Unter Nennung der Staaten, über die Berichte vorliegen, rügte er die steigende Tendenz zur Mißachtung des vornehmsten Menschenrechtes; er hielt aber auch der

Kommission vor, zum Beispiel in den Fällen Äquatorialguinea und Uganda trotz der Kenntnis von gravierenden Menschenrechtsverletzungen nicht ausreichend und zu spät reagiert zu haben. Außerdem kritisierte er, daß nicht alle Menschenrechtsverletzungen von ihr aufgegriffen würden und stellte die Frage nach der Rechtfertigung für diese teilweise Inaktivität. Die Gewährleistung des Schutzes menschlichen Lebens könnte seiner Ansicht nach eines der Hauptthemen im Rahmen des 35. Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte im nächsten Jahr werden.

Am 10. Februar ergriff van Boven nochmals das Wort, um das Ausscheiden aus seinem Amt zum Ende der Tagung aufgrund tiefergehender politischer Differenzen mit der Führung der Organisation bekannt zu geben. Er nutzte die Gelegenheit, nachdrücklich für die Einsetzung eines Hohen Kommissars für Menschenrechte zu plädieren, der die Handlungsunfähigkeit der Kommission im Hinblick auf aktuelle und schwere Menschenrechtsverletzungen zwischen den Tagungen kompensieren soll. Zugleich regte er eine personelle Verstärkung der Menschenrechtsabteilung an, die die Vielzahl der Aufgaben, so bei der Unterstützung der Anfertigung von Studien, nicht mehr bewältigen kann. Seine Stellungnahme wurde vom Vertreter der Sowjetunion als klare Überschreitung seiner Kompetenzen als internationaler Beamter angesehen und sogar zum Anlaß genommen, ein sofortiges Ausscheiden zu empfehlen. Dem Vorwurf schloß sich der argentinische Vertreter an. Van Boven selbst sieht den Auslöser für seine Schwierigkeiten darin, daß er sich nicht scheute, während seiner fünfjährigen Amtszeit alle in den Bereich der Menschenrechte gehörenden Themen aufzugreifen und sich dabei nicht der üblichen Zurückhaltung zu befleißigen. Durch dieses im Grunde politische Verständnis seines Amtes glaubt er, vor allem das Mißfallen Argentinien (aber auch der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten) erregt zu haben, auf das der neue Generalsekretär Pérez de Cuéllar dann reagiert habe.

Mehrere Delegierte, zum Teil aus afrikanischen Staaten, hoben van Bovens Mut und seinen unbeirrbar und unermüdlichen Einsatz für die Menschenrechte aller hervor, als sie ihrem Bedauern und ihrer Überraschung Ausdruck gaben. Die Kommission sprach ihm auf den von Großbritannien unterstützten Vorschlag Senegals hin Dank und Anerkennung für die geleisteten Dienste und sein Eintreten für die Menschenrechte aus.

Noch während der Kommissionstagung, am 18. Februar, gab der Generalsekretär in New York die Ernennung des Österreicher Kurt Herndl zum Nachfolger bekannt; Herndl fällt nun die nicht einfache Aufgabe zu, darauf zu achten, daß der nicht zuletzt durch das Wirken van Bovens erweiterte Tätigkeitsbereich der Menschenrechtsabteilung nicht wieder eingeeignet wird.

Südliches Afrika: Obwohl sich die Mitgliedstaaten in der Ablehnung der Apartheid einig waren, fanden die Resolutionen zu diesem Thema keine einhellige Zustimmung, abgesehen von einer Resolution, die u.a. zu einer Untersuchung der Bedingungen in den Gefängnissen Südafrikas und Namibias auffordert. Umstritten war eine Resolution, nach der den gefangengenommenen namibischen Kämpfern der Kriegsgefangenenstatus nach den Genfer Konventionen und deren Zusatz-

protokollen zuerkannt werden soll. Auch der neuerlichen Verurteilung der Wirtschaftsbeziehungen zu Südafrika stimmten die westlichen Staaten nicht zu. In einer Studie soll die Strafbarkeit der Aktivitäten transnationaler Unternehmen in Südafrika nach den Vorschriften der Anti-Apartheid-Konvention geprüft werden.

Menschenrechte in den von Israel besetzten Gebieten: Bei der Verabschiedung der Resolutionen wurde von den Vertretern westlicher Staaten teilweise kritisiert, daß die Kommission ihre Kompetenzen überschreite, indem sie zu Themen Stellung nehme, die bereits von Generalversammlung und Sicherheitsrat behandelt wurden. Hierunter fallen etwa die Entscheidung Israels, die syrischen Golanhöhen zu annektieren, die von der Kommission mehrheitlich als null und nichtig bezeichnet wurde (+22; -11; =7), und die Verurteilung des israelischen Bombardements der irakischen Kernforschungsanlage (+30; -1; =11).

Chile: Mit Chile, dem erneut die Verweigerung der Zusammenarbeit mit der Kommission vorgeworfen wurde, wird sich die Kommission auch im nächsten Jahr gesondert befassen. Eine Besserung der Lage der Menschenrechte vermochte nur Kommissionsmitglied Uruguay zu erkennen.

El Salvador, Guatemala: Beide Staaten wiesen die sie betreffenden Berichte, die zahlreiche wiederholte und schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen aufzeigten, als einseitig bzw. unausgewogen zurück. Auch für Guatemala wird nun ein Sonderberichterstatte ernannt.

Bolivien: Der Generalsekretär und der Sonderberichterstatte sind zur Unterstützung der bolivianischen Regierung bei der völligen Wiederherstellung der Menschenrechte beauftragt.

Iran: Eine Resolution (+19; -9; =15) befaßte sich mit der gefährdeten Lage der Glaubensgemeinschaft der Bahai und den anhaltenden Menschenrechtsverletzungen, vor allem den willkürlichen und den Exekutionen in Schnellverfahren. Der Vertreter des Iran behauptete, daß die Bahai nicht aus Glaubensgründen verfolgt würden; allerdings sei unter anderem der Leiter der Geheimpolizei zu Zeiten des Schah ein Bahai gewesen.

Afghanistan, Kambodscha, West-Sahara: Diese Fälle wurden unter dem Gesichtspunkt des Selbstbestimmungsrechts behandelt. Vor allem die Sowjetunion und die DDR sprachen der Kommission wegen einer angeblichen Einmischung in die inneren Angelegenheiten Afghanistans und Kambodschas das Recht ab, sich mit deren Selbstbestimmungsrecht zu befassen und in Resolutionen eine Beendigung der Fremdherrschaft zu verlangen. Auch das Rückkehrrecht der afghanischen Flüchtlinge wurde von der Kommission betont. Hinsichtlich der West-Sahara wurden Marokko und die POLISARIO zur Aufnahme direkter Verhandlungen aufgefordert, um so die Voraussetzungen für ein freies und faires Referendum zu schaffen (+27; -23; =13). Unter dem Tagesordnungspunkt des Selbstbestimmungsrechtes wies der Vertreter der Bundesrepublik Deutschland auf den Willen der Deutschen zur Wiedervereinigung hin.

Polen: Bis zum nächsten Jahr soll durch eine noch zu benennende Persönlichkeit eine Studie über die Lage der Menschenrechte in Polen nach Inkrafttreten des Kriegsrechts erstellt werden. Die polnische Regierung, deren

Vertreter in der Debatte immer wieder die Notwendigkeit der ergriffenen Maßnahmen und deren vorübergehenden Charakter betonte, hat bereits angekündigt, daß sie jede Zusammenarbeit verweigern wird. In der von der Bundesrepublik Deutschland mitgebrachten Resolution wird tiefe Besorgnis über die weitverbreiteten Menschenrechtsverletzungen (u.a. willkürliche Verhaftung und Internierung Tausender; Unterdrückung der Meinungsäußerungsfreiheit, des Rechts, sich friedlich zu versammeln, der Gewerkschaftsrechte) zum Ausdruck gebracht sowie das Recht des polnischen Volkes auf eine politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung ohne Einmischung von außen bestätigt. Hierin sahen Bulgarien, Kuba, die Sowjetunion, Bjelorußland und Polen eine Einmischung in die inneren Angelegenheiten Polens, die politisch schädlich und Beweis doppelter Moral sei. Die UdSSR sieht ohnehin nur zulässige Einschränkungen, nicht aber Verletzungen von Menschenrechten.

Verschollene: Die Expertengruppe vermerkte ein ständiges Ansteigen der Zahl verschwundener Personen. Sie hat im Vorjahr Information über 2100 Personen aus 22 lateinamerikanischen, asiatischen und afrikanischen Ländern sowie Zypern erhalten, von denen sie 1950 wegen des Verdachts der Beteiligung von Sicherheitskräften an die jeweiligen Regierungen weitergeleitet hat. Einige Länder zeigten sich durchaus kooperativ, mit der Folge, daß mehrere Fälle aufgeklärt werden konnten. Die Expertengruppe, deren Mandat um ein Jahr verlängert wurde, sah die rechtlichen Möglichkeiten zum Einschreiten in allen Ländern, selbst unter Kriegsrecht, gegeben. Die USA sprachen in diesem Zusammenhang den Fall des seit dem Zweiten Weltkrieg verschollenen, angeblich noch im sowjetischen Machtbereich festgehaltenen Schweden Raul Wallenberg an.

Hoher Kommissar für Menschenrechte: Bei der Erörterung der Frage der Erhöhung der Effektivität der Kommissionsarbeit äußerten zahlreiche Staatenvertreter die Ansicht, daß ein Hoher Kommissar für Menschenrechte am ehesten geeignet sei, schnell zu reagieren. Er könne den Regierungen auch seine guten Dienste anbieten. Die Befürworter hielten es für den wirksamen Einsatz eines Hohen Kommissars überwiegend für unabdingbar, daß er sich auf den Konsens der Mitgliedstaaten stützen könne. Hieran fehlt es zur Zeit noch. Vor allem die östlichen Staaten wollen das derzeit innerhalb der Vereinten Nationen vorhandene Instrumentarium nicht erweitern. In einer Resolution (+29; -8; =6) wurde die Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz beauftragt, eine vorbereitende Studie zu erstellen.

Weitere Aktivitäten: In nichtöffentlicher Sitzung wurden Verfahren gemäß der ECOSOC-Resolution 1503 (Text: VN 5/1981 S.178f.) im Hinblick auf acht Staaten — unter ihnen wiederum die DDR — durchgeführt. Eine Studie soll sich mit Richtlinien im Bereich des Datenschutzes befassen, da wegen des Eingriffs in die Privatsphäre die Notwendigkeit eines Schutzes vor Mißbrauch besteht. Willkürliche Exekutionen und Hinrichtungen im Schnellverfahren sollen aufgrund der ständig steigenden Zahl ebenfalls in einer Studie behandelt werden. Probleme bereitet manchem Staat die Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz, der von mehreren Delegierten Kompetenz-

überschreitungen vorgeworfen wurden. Sie habe sich mitunter unmittelbar an den Generalsekretär oder an einzelne Staaten gewandt. Ihre Arbeit solle sich auf die Erstellung von Studien und Vorschlägen beschränken. In einer Resolution wurde sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend den Vorschriften der Kommission aufgefordert.

Birgit Laitenberger □

Rechtsfragen

IGH: Einsetzung einer Sonderkammer — Umstrittene Seegrenze im Golf von Maine (35)

Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat durch Beschluß vom 20. Januar 1982 eine besondere Kammer eingesetzt, die über den Verlauf der Seegrenze zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten im Golf von Maine (Abgrenzung von Fischereizone und Festlandsockel) entscheiden soll. Dieser Kammer gehörten ursprünglich an die Richter Gros, Ruda, Mosler, Ago und Schwebel; inzwischen hat Kanada Maxwell Cohen als Ad-hoc-Richter benannt, der, wie von Anfang an vorgesehen, den Richter Ruda ersetzt. Zu ihrem Präsidenten wählte die Kammer Richter Ago.

Damit wurde erstmals von der Möglichkeit gemäß Art. 26(2) des IGH-Statuts Gebrauch gemacht, der die Einsetzung einer besonderen Kammer auf Wunsch der Streitparteien ermöglicht. Gegen die erwähnte personelle Zusammensetzung der Kammer stimmten die Richter Morosow und El-Khani. Beide rügten übereinstimmend, daß der Gerichtshof bei der Einsetzung und Besetzung der Kammer sich zu stark an den Willen der Streitparteien gebunden habe. Vor allem Morosow machte geltend, daß das Abkommen zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten, welches der Einsetzung der Sonderkammer zugrunde liegt, fälschlicherweise und im Widerspruch zu Art. 26(2) des IGH-Statuts davon ausgehe, daß die Streitparteien ein Recht hätten, Einfluß auf die personelle Zusammensetzung dieser Sonderkammer zu nehmen. Insofern seien die Wünsche der Parteien in der Form eines Ultimatums unterbreitet worden, was die Abstimmung im Gericht sinnlos gemacht habe.

Richter El-Khani machte geltend, eine derartige Einrichtung einer Sonderkammer führe zu einer Regionalisierung des Gerichtshofs und nehme diesem seine wesentliche Grundlage, nämlich die Universalität.

Rüdiger Wolfrum □

IGH: Festlandsockelabgrenzung zwischen Tunesien und Libyen (36)

Der Internationale Gerichtshof hat am 24. Februar 1982 mit zehn Stimmen gegen vier im Streit über die Festlandsockelabgrenzung zwischen Libyen und Tunesien entschieden. Aufbau der Entscheidung und ihre Aussage werden durch das Abkommen zwischen diesen beiden Staaten bestimmt, mit dem der Streit dem IGH unterbreitet wurde (vgl. VN 1/1979 S. 32). Danach war dem Gericht aufgegeben, die »Grundsätze und Regeln des Völkerrechts« festzustellen, welche für die Festlandsockelabgrenzung der beiden Staaten von Bedeutung sein könnten. Bei seiner Entscheidung sollte das Gericht folgende Fakto-

ren berücksichtigen: Billigkeitsgrundsätze, die geographischen Besonderheiten des Gebietes und die neuen Trends, die sich diesbezüglich auf der III. UN-Seerechtskonferenz herausgeschält haben.

Des weiteren war es Aufgabe des Gerichts, die praktische Anwendung der so herausgearbeiteten Prinzipien und Regelungen darzutun, so daß die Experten der beiden Staaten auf dieser Basis eine Festlandsockelabgrenzung ohne Schwierigkeit vornehmen könnten (was heißt, daß das Gericht über die Abgrenzung im einzelnen nicht entscheiden konnte). Damit geht der Auftrag an das Gericht weiter als seinerzeit in dem Streit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark, wo es nur Aufgabe des Gerichts war, die entsprechenden Abgrenzungskriterien zu entwickeln.

Zunächst hielt das Gericht fest, daß für Tunesien und Libyen nur ein Festlandsockel existiert und sich deshalb unter dem Gesichtspunkt, daß es sich bei dem Festlandsockel um die Fortsetzung der Landmasse unter Wasser handele (so die Formulierung der III. Seerechtskonferenz), kein Abgrenzungskriterium für diesen speziellen Fall ergibt. Damit schied ein Rückgriff auf die Arbeiten der Seerechtskonferenz aus. In seinen folgenden Ausführungen konzentriert sich das Gericht auf die Billigkeitsgesichtspunkte sowie die mit in Betracht zu ziehenden Besonderheiten. Dazu werden gezählt: der Küstenverlauf, die Lage der Kerkennah-Inseln, der Verlauf der Landgrenze, die Praxis für die Vergabe von Bohrkonzessionen vor 1974 sowie das Verhältnis von Küstenlänge zur Ausdehnung des Schelfgebietes.

Hinsichtlich der praktischen Anwendung dieser Grundsätze befürwortet das Gericht eine Aufteilung des umstrittenen Grenzverlaufs in zwei Sektoren, einen küstennäheren und einen küstenferneren. Für den küstennäheren Bereich wird wesentlich darauf abgestellt, wie Tunesien und Libyen bislang ihre Ölkonzessionen vergeben haben. Dagegen bestimmt sich der Verlauf des küstenferneren Grenzteils vor allem durch die Lage der Kerkennah-Inseln.

Der Richter Oda sowie der Richter Evensen haben abweichende Meinungen vorgetragen. Oda wirft dem Gericht vor, zu stark auf Billigkeitsgesichtspunkte abgestellt zu haben. Nach seiner Meinung hätte von dem Äquidistanz-Prinzip ausgegangen werden müssen, wobei dessen Ergebnis unter dem Gesichtspunkt der geographischen Besonderheiten hätte modifiziert werden können. In die gleichen Richtungen gehen die Ausführungen von Ad-hoc-Richter Evensen, wobei er sich jedoch weniger scharf gegen die Anwendung des Billigkeitsgrundsatzes ausspricht.

Rüdiger Wolfrum □

Charta-Ausschuß: Deklarationsentwurf zur friedlichen Streitbeilegung — Weitere Behandlung durch 37. Generalversammlung (37)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1981 S. 100f. fort.)

Daß effektive Mechanismen friedlicher Streitbeilegung ein notwendiges Korrelat des Gewaltverbots darstellen, dürfte gerade die militärische Auseinandersetzung im Südatlantik in Erinnerung gerufen haben. Das Gewaltverbot umfaßt auch die Pflicht eines jeden Staates, »jede Androhung oder Anwendung von

Gewalt ... als Mittel zur Lösung internationaler Streitigkeiten, einschließlich territorialer Streitigkeiten und Staatsgrenzen betreffender Probleme, zu unterlassen« (Erklärung über freundschaftliche Beziehungen; Text VN 4/1978 S. 138ff.). Solche Streitigkeiten müssen beizeiten friedlich beigelegt werden, damit nicht das Gewaltverbot zu einer — ihrerseits friedensgefährdenden — Status-quo-Garantie denaturiert wird.

So trifft es sich gerade im Jahr 1982 gut, daß die Generalversammlung auf ihrer 37. Jahrestagung den Entwurf einer Erklärung der Vereinten Nationen über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten zu erörtern haben wird. Die Vorlage, die der Sonderausschuß für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation am Ende seiner siebten Tagung (22.2.–19.3.1982 in Genf) verabschiedet hat, enthält keine Textalternativen mehr (UN-Doc. A/AC.182/L.32/Add.1). Das bedeutet allerdings nicht, daß alle Meinungsverschiedenheiten ausgeräumt worden sind. In ihren abschließenden Stellungnahmen in dem Sonderausschuß haben es sich zahlreiche Staatenvertreter vorbehalten, nach eingehender Prüfung des Textes Änderungen vorzuschlagen. Der Ausschuß hat es aber jedenfalls für richtig gehalten, die Debatte nunmehr in den Rechtsausschuß der Generalversammlung, also in ein Forum aller UN-Mitglieder, zu verlagern. Schon wegen der Ungewißheit über deren Reaktionen wäre es wenig sinnvoll, den jetzt vorliegenden Entwurf detailliert zu würdigen. Aus dem ersten Teil mit allgemeinen Prinzipien seien hier zwei Punkte erwähnt: Zum einen fällt auf, daß die internationale Gerichtsbarkeit nahezu mit Stillschweigen übergangen wird. Die Schlüsselbestimmung lautet: »Unbeschadet ihres Rechts der freien Wahl der Mittel sollten die Staaten bedenken, daß direkte Verhandlungen ein flexibles und effektives Mittel der friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten darstellen. Wenn sie beschließen, in direkte Verhandlungen einzutreten, sollten die Staaten ernsthaft verhandeln, um frühzeitig eine für die Beteiligten annehmbare Lösung zu finden. Die Staaten sollten ebenfalls bereit sein, die Beilegung ihrer Streitigkeiten mit den anderen in dieser Erklärung erwähnten Mitteln zu suchen.« Unter den »anderen Mitteln« verbirgt sich auch die internationale Gerichtsbarkeit. Unter Nichtberücksichtigung entsprechender Vorschläge enthält der Entwurf weder die Aussage, die Staaten sollten, falls ihre Verhandlungen binnen angemessener Zeit zu keinem Ergebnis geführt haben würden, umgehend auf andere Lösungsmöglichkeiten zurückgreifen, noch die Aufforderung, das Gewicht der durch multilaterale Verträge errichteten internationalen Gerichte zu verstärken. Gleichwohl schließt dieser Teil mit dem bereits seit dem letzten Jahr praktisch feststehenden Satz: »Weder das Vorliegen einer Streitigkeit noch das Scheitern eines Verfahrens der friedlichen Streitbeilegung macht die Anwendung oder Androhung von Gewalt durch einen an der Streitigkeit beteiligten Staat zulässig.« Erst in dem zweiten Teil des Entwurfs, welcher der Rolle der Vereinten Nationen gilt, wird der internationalen Gerichtsbarkeit Tribut gezollt, und zwar speziell dem Internationalen Gerichtshof als einem Hauptorgan der Vereinten Nationen. Aus der UN-Charta (Art. 36(3)) wird abgeschrieben, daß Rechtsstreitigkeiten im allgemeinen dem Internationalen Gerichts-